**P r a x i s p r o j e k t v e r t r a g**

Zwischen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Firma - Behörde - Einrichtung

 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Bezeichnung - Anschrift - Fernsprecher

vertreten durch . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt, und

Frau/Herrn . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Praktikant/in geb. am

 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 wohnhaft in

Student/in an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTWD)

im Studiengang . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

der Fakultät . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

nachfolgend Student genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Art und Stellung des Praxisprojektes**

(1) Das Praxisprojekt ist gemäß der Studien-, Prüfungs- und Praxisprojektordnung des Studienganges durchzuführen.

(2) Das Praxisprojekt, das nach Immatrikulation des Studenten an der HTWD stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis des Studenten mit der Ausbildungsstelle.

**§ 2**

**Dauer des Praxisprojektes**

Das Praxisprojekt ist vom . . . . . . . . . . bis zum . . . . . . . . . . . . durchzuführen.

**§ 3**

**Pflichten der Ausbildungsstelle**

Die Ausbildungsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass dem Studenten die zur Erreichung des Ausbildungszieles erfor­derlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praxisprojekt planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Ausbildungs­ziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann, sowie dem Studenten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten.

2. dem Studenten die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werk­zeuge, Werkstoffe u. dgl. zu ermöglichen.

3. dem Studenten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

4. einen Betreuer zu benennen, der gemeinsam mit dem Studenten einen Ablaufplan auf­stellt und ihn während des Praxisprojektes fachlich und organisatorisch betreut. Der Be­treuer muss für diese Ausbildung qualifiziert sein.

5. dem Studenten die Erarbeitung des erforderlichen Projektberichtes während des Praxisprojektes zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen.

6. dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht.

7. die Verbindung des Studenten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit dem Praxisprojektbeauftragten bzw. ggf. dem betreuenden Professor der Fakultät zusammenzuarbeiten.

8. den Studenten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Nach- und Wiederholungs­prüfungen freizustellen.

9. ggf. dem betreuenden Professor der Fakultät auf Verlangen die Betreuung des Studenten am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

10.die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantre­ten des Studenten zum Praxisprojekt sowie über Unfälle, die mit dem Praxisprojekt zu­sammenhängen, sofort zu unterrichten.

11.den Studenten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Zeit des Praxisprojektes zu unterstützen.

**§ 4**

**Pflichten des Studenten**

Der Student verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles sorg­sam wahrzunehmen.

2. die im Rahmen des Praxisprojektes übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;

3. den im Rahmen des Praxisprojektes erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen.

4. die für die Ausbildungsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln.

5. die Interessen der Ausbildungsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kennt­nisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten.

6. den Projektbericht fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Pra­xisprojektes dem Betreuer der Ausbildungsstelle zur Kenntnis vorzulegen.

7. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkran­kungen der Ausbildungsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§ 5**

**Betreuer**

1. Die Ausbildungsstelle benennt

 Herrn/Frau . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Abteilung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Email . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 als Betreuer für die Ausbildung des Studenten.

2. Die HTWD, Fakultät Informatik benennt für das Praxisprojekt

 1. Herrn/Frau . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Email . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 als Praktikumsbeauftragten des Studienganges.

 2. Herrn/Frau . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Email . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 als betreuenden Hochschullehrer.

**§ 6**

**Urlaub, Freistellungen**

(1) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

**§ 7**

**Versicherungsschutz**

(1) Der Student ist während des Praxisprojektes in der Ausbildungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zu­ständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungs­stelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, be­steht Unfallversicherungsschutz gem. §2 Abs.1 Nr. 8 c SGBVII bei der Unfallkasse Sachsen als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für den Freistaat Sachsen.

(3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträ­ger.

(4) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Ausbildungsplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat der Student auf Verlangen der Ausbildungs­stelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praxisprojektvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haft­pflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praxisprojektes die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

**§ 8**

**Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche**

(1) Dieser Praxisprojektvertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.

(2) Die Ausbildungsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von

 . . . . . . . . . . Euro zu gewähren. Sie ist fällig am . . . . . . . . . . . . . . . . . . und wird in bar / auf das Konto des Studenten

IBAN: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

beim Kreditinstitut . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . gezahlt.

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung u. dgl. gehen zu Lasten des Studenten.

**§ 9**

**Auflösung des Vertrages**

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

 - aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,

 - aus persönlichen Gründen vom Studenten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,

 - bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Die Ausbildungsstelle hat das Recht, den Praxisprojektvertrag bei groben Verstößen des Studenten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

**§ 10**

**Sonstige Vereinbarungen**

(z. B. Thema des Projektberichtes,

Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse,

fakultäts- oder ausbildungsstellenspezifische Besonderheiten,

Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

**§ 11**

**Vertragsausfertigung, Änderungen**

(1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.

 Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat der Student unverzüglich dem Praxisprojektbeauftragten des Studienganges zuzuleiten.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Unterschriften:

 Ausbildungsstelle: Student:

 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Ort, Datum Ort, Datum

**Erklärung der HTWD:**

Die HTWD verpflichtet sich, in allen die Ausbildungsdurchführung betreffenden Fragen mit der Ausbildungsstelle zusammenzuarbeiten.